

Inhaltsverzeichnis

Neue Anträge LA Villingen-Schwenningen

LAVS- 1	Geschichte aufarbeiten, für die Gegenwart sensibilisieren – mehr Ressourcen für die Antiziganismusbekämpfung!	2
---------	--	---

Änderungsanträge zum LAVS-1	Geschichte aufarbeiten, für die Gegenwart sensibilisieren – mehr Ressourcen für die Antiziganismusbekämpfung!	4
-----------------------------	--	---

LAVS-1-50-57	Konstanz	
Seite , Zeile 50-57, Ändern		
.....		4

LAVS-1-66	Konstanz	
Seite , Zeile 66, Ändern		
.....		4

LAVS-1-76	Konstanz	
Seite , Zeile 76, Ändern		
.....		4

Anhang

Wahl- und Geschäftsordnung Juso-LDK 2017	5
Organisationsstatut des Juso-Landesverbandes Baden-Württemberg	6

Neue Anträge LA Villingen-Schwenningen

Neue Anträge LA Villingen-Schwenningen

LAVS- Geschichte aufarbeiten, für die Gegenwart sensibilisieren – 1 mehr Ressourcen für die Antiziganismusbekämpfung!	2
Änderungsanträge zum LAVS-1 Geschichte aufarbeiten, für die Gegenwart sensibilisieren – mehr Ressourcen für die Antiziganismusbekämpfung!	4

LAVS-1

Titel Geschichte aufarbeiten, für die Gegenwart sensibilisieren
– mehr Ressourcen für die Antiziganismusbekämpfung!

AntragstellerInnen

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Geschichte aufarbeiten, für die Gegenwart sensibilisieren – mehr Ressourcen für die Antiziganismusbekämpfung!

1 **Der Status Quo: Zu wenig Bekämpfung von Vorurteilen, zu wenig Aufklärung, zu wenig Geld**

2 Antiziganismus, also der Hass gegenüber Sinti und Roma sowie die entsprechenden Stereotype vom „bet-
3 telnden, stehlenden, schmutzigen, fahrenden Volk“, sind in der Bevölkerung weit verbreitet. So plädieren laut
4 der Leipziger Mitte-Studie (2016) ca. 50 % der Befragten eher oder voll und ganz für eine Verbannung von
5 Sinti und Roma aus Innenstädten. Sogar noch mehr Menschen (ca. 58%) haben laut Studie ein Problem da-
6 mit, würden sich Sinti und Roma in ihrer Nähe aufhalten. Diese Tendenz ist nicht etwa im Abwärtstrend be-
7 griffen, im Gegenteil: Seit 2011 (Beginn der statistischen Untersuchung) steigen die Zustimmungswerte für
8 menschenverachtende Äußerungen gegenüber Sinti und Roma kontinuierlich an – parallel zum vermehrten
9 Bekenntnis zu feindlichen Äußerungen gegenüber anderen Minderheiten und zur AfD und der „Identitären
10 Bewegung“.

11 Antiziganismus ist allerdings nicht nur ein statistisches Phänomen. Im Sprachgebrauch verwenden viele Men-
12 schen immer noch die herabwertenden Fremdbezeichnung „Zigeuner“ oder nutzen diese Bezeichnung als
13 Schimpfwort. Gleichzeitig durfte die NPD im vergangenen Bundestags- und Europawahlkampf Plakate mit der
14 Aufschrift „Mehr Geld für die Oma statt für Sinti & Roma“ aufhängen. Dies und die Benachteiligung bspw. auf
15 dem Arbeitsmarkt, beim Wohnen und in der Bildung sind Auswirkungen von Antiziganismus, der tief in der
16 Gesellschaft verankert ist und wenig bis keine Öffentlichkeit oder gar Aufarbeitung erfährt.

17 Die nationalsozialistischen Verbrechen an Sinti und Roma sind im Schulunterricht und teils sogar in KZ-
18 Gedenkstätten nur Randthema, obwohl auch an dieser Minderheit ein Völkermord begangen wurde: Geschätz-
19 te 500.000 Menschen wurden als Teil der „Endlösung“ aus „rassischen“ und „kriminalpräventiven“ Gründen in
20 Konzentrations- und Vernichtungslagern durch Gas ermordet, erschossen, zwangssterilisiert oder als medi-
21 zinische Versuchsobjekte missbraucht. Diese schrecklichen Ereignisse und die deutsche Verantwortung gilt
22 es gesamtgesellschaftlich aufzuarbeiten. Dass dies noch nicht geschehen ist, liegt mit an der äußerst späten
23 Anerkennung des Völkermords an den Sinti und Roma im Jahr 1982.

24 Zwar existieren Angebote, um Aufklärung zu betreiben und die heute immer noch salonfähige Diskriminie-
25 rung zu bekämpfen, bspw. das Dokumentations- und Kulturzentrum deutscher Sinti und Roma in Heidel-
26 berg oder das Mahnmal in Berlin. Allerdings werden die Angebote zu wenig in Anspruch genommen oder
27 sind kaum bekannt. Das Dokuzentrum in Heidelberg – das einzige dieser Art in Deutschland und Europa –
28 kann seinen Bildungsauftrag zwar einigermaßen erfüllen, dank finanzieller Mittel des Bundes und des Landes
29 Baden-Württemberg, benötigt aber mehr Gelder zur Antiziganismusprävention. Andere Institutionen, gerade
30 die Landesverbände deutscher Sinti und Roma außerhalb Baden-Württembergs, stehen vor noch größerer
31 Ressourcenknappheit.

32 **In Zukunft: Aufklärung – Gedenken – Respekt**

33 Am Ende muss das Ziel stehen, Antiziganismus und jegliche Diskriminierung gegen Sinti und Roma, die oft mit
34 Rassismus und Hass gegen Geflüchtete in Verbindung stehen, völlig auszuräumen. Die Massenvernichtung
35 von Sinti und Roma muss ein fester Bestandteil der deutschen und europäischen Erinnerungspolitik werden

36 – allerdings nicht, um einen von Rechtspopulist*innen beschworenen „Opferkult“ zu erzeugen oder die Shoa
 37 bzw. das Leid jüdischer Menschen zu relativieren („Opferkonkurrenz“). Vielmehr muss es unsere Aufgabe sein,
 38 den Völkermord an Sinti und Roma im Kontext der anderen nationalsozialistischen Verbrechen zu begreifen,
 39 zu gedenken und Respekt gegenüber dieser Minderheit im Hier und Heute zu etablieren.

40 **Deshalb fordern wir:**

- 41 • Interne und externe Bildungsarbeit zur Sensibilisierung bezüglich dieses Themas: Gegenhalten gegen
 42 Ressentiments und Vorurteile in der Öffentlichkeit durch verbandsinterne Schulungen zur Bekämpfung
 43 der Unkenntnis über Sinti und Roma. Auf diese Weise würden weitere Multiplikator*innen zur Antizi-
 44 ganismusprävention gewonnen werden.
- 45 • Höhere finanzielle Mittel für das Dokumentations- und Kulturzentrum deutscher Sinti und Roma in
 46 Heidelberg und ähnliche Einrichtungen, um gute Angebote für Schulklassen, Gedenkfahrten etc. zu
 47 ermöglichen und durch Werbung größere Außenwirkung und mehr Rezipient*innen zu erreichen. In
 48 das Gedenken an einen Genozid, der von deutschen Behörden jahrzehntelang geleugnet wurde, ist
 49 dringend mehr Geld zu investieren.
- 50 • Aufklärungsarbeit bei der Polizei, um antiziganistische Vorurteile auszuräumen, die oft in Polizeiberich-
 51 ten auftauchen, z.T. verschleiert („Bulgaren, Rumänen“), z.T. offen, indem eindeutig auf die Minderheit
 52 verweisende Synonyme („mobile ethnische Minderheit“) verwendet werden. Obwohl Herkunft nicht re-
 53 levant für Kriminalitätsverdacht ist, entsteht so das Bild einer grundsätzlich kriminellen Minderheit. Es
 54 ist daher nötig, dass seitens der Innenminister*innenkonferenz die Nennung der ethnischen Zugehö-
 55 rigkeit verboten wird, falls nicht dringend erforderlich. Sehr wahrscheinlich findet der unreflektierte
 56 Umgang mit antiziganistischen Ideen auch den Weg in polizeiliche Praxis. Dies ist unbedingt zu unter-
 57 binden.
- 58 • Einführung einer Antiziganismus-Kommission im Bundestag, analog zur bestehenden Antisemitismus-
 59 Kommission. Die Aufgabe dieses Expert*innengremiums besteht darin, dem Bundestag in regelmäßi-
 60 gen Abständen Berichte über die jeweilige gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit vorzulegen und
 61 somit verlässliche Informationen zu liefern, welche die Abgeordneten sensibilisieren.
- 62 • Stärkeren Einsatz der Bundesregierung für Roma in Osteuropa, etwa für die riesigen segregierten,
 63 nicht offiziell anerkannten Roma-Siedlungen mit katastrophalen Lebensbedingungen in Serbien. Eu-
 64 ropäische Zusammenarbeit ist dafür dringend nötig. Bereits durchgeführte EU-Projekte (Roma Dekade
 65 2005-2015) zur Bekämpfung von Armut und Diskriminierung der Minderheit müssen stark ausgeweitet
 66 und strenger auf Einhaltung kontrolliert werden, um Ineffizienz und bloße Symbolpolitik zu verhindern.
 67 Der Schutz der Menschen sollte primäres Ziel sein, das nicht politischen Motiven, bspw. im Rahmen der
 68 EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien, geopfert werden darf.
- 69 • Gesuche um internationalen Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (u.a. Furcht vor Verfol-
 70 gung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) oder Asylgesuche von Roma aus sog.
 71 „sicheren Herkunftsländern“ auf dem Balkan sollten nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Es muss
 72 der Tatsache Rechnung getragen werden, dass gewalttätige Angriffe gegen Sinti und Roma und die
 73 aus der Ausgrenzung resultierende Benachteiligung, v.a. in den Bereichen Arbeit, Bildung, Wohnen
 74 und Gesundheit, zur Migration nach Deutschland führen. Hierzu sind Einzelfallprüfungen für alle Fälle
 75 nötig, auch für sog. „sichere Herkunftsländer“. Oft werden die Menschen gemäß klassischen antiziga-
 76 nistischen Stereotypen in den Medien oder den Behörden als „Wirtschaftsflüchtlinge“ oder Geflüch-
 77 tete zweiter Klasse gehandelt. Das darf nicht sein! Es muss für Roma generell möglich sein, Schutz in
 78 Deutschland zu erhalten.

79 **Begründung**

80 Begründung:

81 Stereotypisierung und Hass gegenüber Sinti und Roma sind allgegenwärtig und statistisch nachgewiesen. Trotz
 82 der seit den letzten 10 Jahren stärkeren Etablierung des Gedenkens an den grauenhaften nationalsozialisti-
 83 schen Völkermord sind noch zu wenig Wissen sowie Empathie in der Mehrheitsbevölkerung über die leidvolle
 84 Geschichte und deren Auswirkungen auf Sinti und Roma bis heute vorhanden. Dagegen muss in aller Ent-
 85 schiedenheit und möglichst umfassend vorgegangen werden: Antiziganismus muss auf unsere Agenda! Die

86 vorgeschlagenen Maßnahmen leisten verbandsintern sowie innen- und außenpolitisch einen wichtigen Bei-
87 trag zum Kampf gegen Antiziganismus und für ein Gedenken an den Genozid, den man viel zu spät anerkannt
88 hat.

**Änderungsanträge zum LAVS-1 Geschichte aufarbeiten, für die Gegenwart sensibilisieren –
mehr Ressourcen für die Antiziganismusbekämpfung!**

1 **LAVS-1-50-57**

2 **Konstanz**

3 **Der möge beschließen:**

4

5 **Seite , Zeile 50-57, Ändern**

6 Ersetze Z. 50-57 durch "Die Aufklärungsarbeit bei der Polizei, um antiziganistische Vorurteile auszuräumen,
7 muss ausgebaut werden."

1 **LAVS-1-66**

2 **Konstanz**

3 **Der möge beschließen:**

4

5 **Seite , Zeile 66, Ändern**

6 Streiche Z66 „ , um Ineffizienz und bloße Symbolpolitik zu verhindern“

1 **LAVS-1-76**

2 **Konstanz**

3 **Der möge beschließen:**

4

5 **Seite , Zeile 76, Ändern**

6 Ersetze in Z 76 "den Medien oder den Behörden" durch „in der Gesellschaft“

Wahl- und Geschäftsordnung Juso-LDK 2017

1. Das Präsidium der Juso-Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist quotiert zu besetzen.
2. Die Juso-LDK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
3. Die Beschlüsse der Juso-LDK werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Satzungsändernde Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten.
5. Die Redezeit der DiskussionsrednerInnen beträgt 3 Minuten.
6. Wortmeldungen sind schriftlich beim LDK-Präsidium abzugeben.
7. Die DiskussionsrednerInnen erhalten nach dem Reißverschlussverfahren (abwechselnd Männer und Frauen) das Wort. Innerhalb eines Geschlechts entscheidet die Reihenfolge der Wortmeldungen.
8. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können mündlich erfolgen. Die Worterteilung erfolgt außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen, bevor dem/der nächsten RednerIn das Wort erteilt ist. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt 2 Minuten.
9. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein/e RednerIn für und ein/e RednerIn gegen den Antrag gesprochen haben.
10. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst noch nicht in der Debatte gesprochen hat.
11. Persönliche Erklärungen können zum Schluss der Debatte schriftlich beim Präsidium abgegeben werden.
12. Anträge, die während der Juso-LDK gestellt werden (Initiativanträge) bedürfen der Unterschrift von 15 Delegierten und müssen sich auf ein Ereignis beziehen, welches erst nach Ende der Antragsfrist eingetreten ist.

Organisationsstatut des Juso-Landesverbandes Baden-Württemberg

Präambel

Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) sind Teil der internationalen sozialistischen Bewegung. Sie verpflichten sich den Zielen des Demokratischen Sozialismus und arbeiten für eine neue Gesellschaftsordnung, die die Selbstbestimmung des Menschen ermöglicht. Dieser Kampf verbindet die Jusos mit den weltweiten Emanzipationsbestrebungen gegen Unterdrückung, für Freiheit und Sozialismus.

§1 Name des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD - Landesverband Baden-Württemberg“, kurz „Jusos Baden-Württemberg“.

§2 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der SPD Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres wird Mitglied der Jusos, sobald es seinen Beitritt erklärt.
2. Die Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag auch Interessentinnen und Interessenten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres erwerben, die nicht Mitglieder der Partei sind. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist ausgeschlossen, wenn FunktionsträgerInnen gewählt werden, die qua Amt in Parteigremien sind. Alle weiteren Regelungen folgen dem Organisationsstatut der SPD und der Richtlinie für Arbeitsgemeinschaften.

§3 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Kreisverbände (KVe), diese gliedern sich in Arbeitsgemeinschaften (AGen). Jede AG muss mindestens 5 Mitglieder umfassen. Die Bildung mehrere AGen in einer Gemeinde bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.
2. Die KVe und AGen geben sich ein Organisationsstatut, das den Prinzipien der Statuten des Landesverbandes nicht widerspricht.

§4 Organe des Verbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
2. der Landesausschuss (LA)
3. der Landesvorstand (Lavo)

§5 Landesdelegiertenkonferenz

1. Die LDK ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse binden sämtliche Organe des Verbandes. Sie tagt öffentlich. Alle Jusos haben auf der LDK Rederecht, ebenso geladene Gäste.
2. Die Delegierten werden von den Kreiskonferenzen gewählt. Jedem KV stehen 2 Grunddelegierte plus je ein weiteres Mandat pro angefangene 1000 SPD-Mitglieder zu. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Mitgliederhöchststandes in den vier der LDK vorangegangenen Quartalen, die bereits beendet sind. Die Delegierten sollen dem Landesverband 14 Tage vor der LDK gemeldet werden.

3. Stimmberechtigt sind die gemeldeten und anwesenden Delegierten.
4. Der Juso-Landesvorstand lädt zur LDK Vertreterinnen und Vertreter befreundeter Organisationen ein.
5. Die LDK tagt einmal jährlich, frühestens 10, spätestens 14 Monate nach der vorangegangenen LDK. Sie wird vom Lavo einberufen, der Termin und Tagungsort festlegt. Der Termin muss mindestens drei Monate vorher allen Gliederungen des Verbandes, versehen mit einer vorläufigen Tagesordnung, bekannt gegeben werden.
6. Das Antragsrecht für die LDK steht den AGen, den KVen und dem Lavo zu. Ordentliche Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn der LDK beim Landesverband eingegangen sein. Sie werden den KVen 3 Wochen vor Beginn der LDK zusammen mit dem schriftlichen Rechenschaftsbericht des Lavo in Delegationsstärke zugeschickt. Initiativanträge bedürfen der Unterzeichnung durch 15 Delegierte.
7. Auf der der LDK vorangehenden Sitzung des LA wird eine vorläufige Mandatsprüfungskommission gewählt, die zu Beginn der LDK ihre Tätigkeit aufnimmt. Ist die LDK beschlussfähig, so bestätigt sie die Kommission oder wählt eine neue. Die LDK wählt sich ein Präsidium, das die Konferenz leitet und Sorge für die Protokollführung trägt. Die LDK gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Die LDK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der LDK festgestellt und aufrechterhalten, bis auf Antrag die Feststellung des Gegenteils erfolgt. Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Von der Konferenz wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält die gefassten Beschlüsse und ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Äußerungen sowie die Ergebnisse von Wahlen. Es wird von allen Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet und binnen 6 Wochen nach der LDK an alle Kreisverbände in Delegationsstärke verschickt.
10. Jährliche Aufgaben der Konferenz sind:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Lavo,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Lavo,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, Resolutionen und bei Bedarf Satzungsänderungen,
 - d) Beschluss eines Arbeitsprogrammes für den Landesverband,
 - e) Wahl des Lavo,
 - f) Wahl der Bundesdelegierten

§6 Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz (a.o. LDK)

Auf Beschluss des Lavo, auf einem mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefassten Beschluss des LA oder auf Antrag von mindestens 12 Kreisverbänden ist vom Lavo eine a.o. LDK binnen 8 Wochen einzuberufen. Der Landesvorstand ist auf jeder LDK abwählbar, auf der gleichen Konferenz muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

§7 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a) einer/einem Landesvorsitzenden
 - b) acht Stellvertretenden Landesvorsitzende
2. Die/der Landesvorsitzende wird in Einzelwahl von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die Stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in einer Listenwahl durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt.

3. Der Landesvorstand konstituiert sich binnen vier Wochen nach seiner Wahl. Er teilt den Untergliederungen die Ergebnisse der konstituierenden Sitzung und die Besetzung der Aufgabenbereiche mit.
4. Die/der Landesvorsitzende vertritt den Juso-Landesverband innerhalb der Partei und gegenüber der Öffentlichkeit.
5. Der Lavo führt die Geschäfte des Landesverbandes.
6. Der Lavo ist auf Verlangen von 2 seiner Mitglieder oder auf Beschluss des LA binnen 2 Wochen von der/dem Landesvorsitzenden einzuberufen.
7. Die Arbeitskreise und Projektgruppen arbeiten dem Lavo zu. Der Lavo kann ihre Vorsitzenden sowie ein Redaktionsmitglied des Magazins des Juso-Landesverbandes und ein Mitglied der Landeskoordination der Juso-Hochschulgruppen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§8 Landesausschuss

1. Der LA ist zwischen den LDKen das höchste politische Beschlussorgan der Jusos und Kontrollorgan über den Lavo. Er gestaltet im Rahmen der Beschlusslage der LDK durch Debatten und Beschlüsse über grundsätzliche und aktuelle Fragen die Politik der Jusos Baden-Württemberg. Seine Beschlüsse binden den Lavo.
2. Dem Landesausschuss gehören an:
 - a) mit beschließender Stimme
 - i. ein gewählter und gemeldeter Vertreter oder eine gewählte und gemeldete Vertreterin je Kreisverband.
 - b) mit beratender Stimme
 - i. die Mitglieder des Landesvorstandes
 - ii. der/die LandesgeschäftsführerIn
 - iii. ferner kann der LA den Jusos nahestehende Organisationen beratende Stimme einräumen

Rederecht haben jeder anwesende Juso und eingeladene Gäste. Antragsrecht haben die Arbeitsgemeinschaften, die Kreisverbände und deren LA-VertreterInnen sowie der Landesvorstand.
3. Der LA wählt aus seinen Mitgliedern ein dreiköpfiges kollektives Präsidium, das jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählbar ist. Die Mitglieder des Präsidiums sind verantwortlich für die Geschäftsführung des LA. Sie vertreten den LA in den Sitzungen des Lavo mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums haben im Sekretariat und den anderen Stellen der geschäftlichen Tätigkeit des Landesverbandes uneingeschränktes Informationsrecht über die Geschäfte des Lavo und die Belange des Landesverbandes.
4. Der LA gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der LA ist auf Antrag von 7 KVen oder des Lavo oder auf Beschluss des LA-Präsidiums binnen 3 Wochen von diesem einzuberufen.

§9 Redaktion des Verbandsmagazins

Der Juso-Landesverband gibt ein Magazin heraus. Über Größe, Zusammensetzung und Besetzung der Redaktion entscheidet der Landesausschuss.

§10 Bestimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführer

Die Personenauswahl für Neubesetzungen der Juso-Landesgeschäftsführung erfolgt durch eine Findungskommission, der 2 vom Lavo aus seiner Mitte und 2 vom LA aus seiner Mitte gewählte Mitglieder angehören. Der LA hat gegenüber dem von dieser Kommission gemachten Vorschlag Vetorecht. Notwendig ist die absolute Mehrheit der anwesenden LA-Delegierten.

§11 Wahlen

Alle auf Landesebene zu wählenden Gremien müssen quotiert gewählt werden. Dabei ist eine 40-prozentige Geschlechterquote einzuhalten. Die nicht besetzten Plätze, die dem unterrepräsentierten Geschlecht aufgrund dieser Quote zustehen sind freizuhalten. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der SPD ohne deren Quotenregelung entsprechend. Bei den Wahlen des Landesvorsitzenden und der Stellvertretenden Landesvorsitzenden ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.

§12 Öffentlichkeit

Alle Gremien der Jusos tagen für ihre Mitglieder öffentlich. Dies gilt nicht für die Sitzungen der Kommission nach § 10 dieses Statuts.

§13 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten geändert werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Antrag erfolgen.

Satzung beschlossen in Weinheim am 01. November 1969 Ergänzt und verändert durch die LDK vom 30.10. bis 01.11.1971 in Baienfurt, die LDK vom 15. bis 17.12.1972 in Göppingen, die LDK vom 10. bis 12.12.1976 in Karlsruhe, die LDK vom 14. bis 16.05.1982 in Buchen, die LDK vom 12. bis 13.03.1983 in Pforzheim, die LDK vom 11. bis 12.02.1989 in Freiburg, die LDK vom 23. bis 25. April 1993 in Lahr, die LDK vom 22. bis 24. April 1994 in Ulm, die LDK vom 15. bis 17. März 2002 in Walldürn und die LDK vom 28. bis 29. April 2007 in Aalen.